

**Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA)**

Letzte Aktualisierung: 15.10.2013

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2012) 512</a> 12.9.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	EP: <a href="#">Ausschussbericht</a> Sitzung vom 29.11.2012	Rat: <a href="#">Politische Einigung</a> Sitzung vom 19.03.2013	Rat und EP: <a href="#">Annahme</a> EP: 12.09.2013 / Rat: 15.10.2013
<b>Sitz der EBA</b>	Die EBA hat ihren Sitz in <b>London</b> (Art. 7).	Die EBA hat ihren Sitz in <b>Frankfurt</b> (Art. 7).	Wie Kommission.	Wie Kommission.
<b>Eingriffe in die haushaltspolitische Zuständigkeit der Mitgliedstaaten</b>	Schlichtungsentscheidungen der EBA und von ihr getroffene Maßnahmen im Krisenfall <b>dürfen nicht</b> in die „haushaltspolitische Zuständigkeit“ der <b>Mitgliedstaaten</b> eingreifen (Art. 38. Abs.1).	Schlichtungsentscheidungen der EBA und von ihr getroffene Maßnahmen im Krisenfall <b>dürfen</b> in die „haushaltspolitische Zuständigkeit“ der <b>Euro-Staaten</b> und jener <b>Nicht-Euro-Staaten</b> , die sich der EZB-Bankenaufsicht anschließen, eingreifen (Art. 38. Abs.1 und 5a).	Wie Kommission.	Wie Kommission.
<b>Entscheidungsmodalitäten der EBA bei Schlichtungen und EU-Rechtsverletzungen</b>	Der Rat der Aufseher setzt unabhängige Gremien ein, welche ihm Empfehlungen an die nationalen Bankaufsichtsbehörden und die EZB zur Abstellung von EU-Rechtsverletzungen sowie Beschlüsse für Schlichtungsentscheidungen vorschlagen (neuer Art. 41 Abs. 2).  <b>Generell:</b> Ein Gremium setzt sich zusammen aus dem <b>Vorsitzenden der EBA und zwei Mitgliedern des Rates der Aufseher</b> . Mindestens eine dieser drei Personen muss aus einem Nicht-Eurostaat stammen. (neuer Art. 41 Abs. 2)	Wie Kommission.  <b>Bei Schlichtungen:</b> Ein Gremium setzt sich zusammen aus dem <b>Vorsitzenden des Rates der Aufseher und sechs Mitgliedern des Rates der Aufseher</b> (Art. 41 Abs. 1a)  <b>Bei EU-Rechtsverletzungen:</b> Ein Gremium setzt sich zusammen aus dem <b>Vorsitzenden des Rates der Aufseher, zwei Mitgliedern des Rates der Aufseher und zwei qualifizierten, unabhängigen Experten</b> .	Wie Kommission.  <b>Bei Schlichtungen:</b> Wie EP.  <b>Bei EU-Rechtsverletzungen:</b> Ein Gremium setzt sich zusammen aus dem <b>Vorsitzenden des Rates der Aufseher und sechs Mitgliedern des Rates der Aufseher</b> (Art. 41 Abs. 2)	Wie Kommission.  <b>Bei Schlichtungen:</b> Wie EP.  <b>Bei EU-Rechtsverletzungen:</b> Wie Rat.

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2012) 512</a> 12.9.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	EP: <a href="#">Ausschussbericht</a> Sitzung vom 29.11.2012	Rat: <a href="#">Politische Einigung</a> Sitzung vom 19.03.2013	Rat und EP: <a href="#">Annahme</a> EP: 12.09.2013 / Rat: 15.10.2013
	<p>Die Mitglieder eines Gremiums dürfen jeweils nicht vom konkreten Fall betroffen sein (neuer Art.41 Abs. 2).</p> <p>–</p> <p>Der Rat der Aufseher kann den Vorschlag eines Gremiums nur dann ablehnen, wenn sich eine <b>einfache Mehrheit</b> gegen den Vorschlag ausspricht. Diese Mehrheit muss die Aufseher aus <b>mindestens drei Euro-Staaten und</b> aus <b>mindestens drei an der EZB-Aufsicht nicht teilnehmenden Nicht- Euro-Staaten</b> umfassen. (Art. 44 Abs. 1 UAbs. 3)</p> <p>–</p>	<p>Sind die EZB und ein Mitgliedstaat, der nicht an der EZB-Bankenaufsicht teilnimmt, Streitparteien bei einem Schlichtungsverfahren, muss mindestens ein Mitglied des Gremiums aus einem nicht-teilnehmenden Mitgliedstaat stammen. (Art.41 Abs. 2)</p> <p>Wie Kommission. (Art.41 Abs. 1a und Abs. 2).</p> <p>–</p> <p>Wie Kommission.</p> <p><b>Wenn fünf oder mehr Mitgliedstaaten nicht Teil der EZB-Bankenaufsicht sind, ist diese einfache Mehrheit nur dann erreicht, wenn sie zumindest die Hälfte der an der EZB-Aufsicht teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Hälfte der nicht an der EZB-Aufsicht teilnehmenden Mitgliedstaaten umfasst.</b> (Art. 44 Abs. 1 UAbs. 3).</p>	<p>Wie Kommission. (Art.41 Abs. 1a und Abs. 2).</p> <p>Alle Entscheidungen des Gremiums bedürfen der <b>Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern</b> des Gremiums (Art. 41 Abs. 1a und 2).</p> <p>Der Rat der Aufseher kann den Vorschlag eines Gremiums nur dann <b>annehmen</b>, wenn sich <b>jeweils eine einfache Mehrheit der teilnehmenden und der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten</b> dafür ausspricht (Art. 44 Abs. 1 UAbs. 3).</p> <p><b>Wenn vier oder weniger Mitgliedstaaten nicht Teil der EZB-Bankenaufsicht sind, gilt ein Vorschlag eines Gremiums als angenommen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Aufseher zustimmt, wobei eine Stimme aus einem nicht-teilnehmenden Mitgliedstaat kommen muss.</b> (Art. 44 Abs. 1 UAbs. 4).</p>	<p>Wie Kommission. (Art.41 Abs. 1a und Abs. 2).</p> <p>Wie Rat.</p> <p>Wie Rat.</p> <p>Wie Rat.</p>

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2012) 512</a> 12.9.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	EP: <a href="#">Ausschussbericht</a> Sitzung vom 29.11.2012	Rat: <a href="#">Politische Einigung</a> Sitzung vom 19.03.2013	Rat und EP: <a href="#">Annahme</a> EP: 12.09.2013 / Rat: 15.10.2013
	–	Der nationale Aufseher, dessen Behörde von einer Entscheidung des Rates der Aufseher betroffen ist, ist <b>nicht stimmberechtigt</b> (Art. 44 Abs. 1 UAbs. 4).	Wie Kommission.	Wie Kommission.
<b>Entscheidungsmodalitäten der EBA bei Krisenmaßnahmen und technischen Standards</b>	Der Rat der Aufseher der EBA entscheidet über Beschlüsse zu Krisenmaßnahmen mit einfacher Mehrheit und über Beschlüsse zu technischen Standards mit qualifizierter Mehrheit (neuer Art. 44 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 EUV).  –	Wie Kommission.  <b>Wenn fünf oder mehr Mitgliedstaaten nicht Teil der EZB-Bankenaufsicht sind, muss eine qualifizierte Mehrheit auch eine einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitgliedstaaten und der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen</b> (Art. 44 Abs. 1 UAbs. 2).	Wie Kommission.  Diese Mehrheiten müssen <b>jeweils eine einfache Mehrheit der teilnehmenden und der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten</b> umfassen (Art. 44 Abs. 1).	Wie Kommission.  Wie Rat.
<b>Verbindlichkeit von EBA-Entscheidungen über EU-Rechtsverletzungen</b>	Die EBA kann den nationalen Bankenaufsichtsbehörden und der EZB unverbindliche Empfehlungen geben, wie sie Verletzungen des EU-Rechts abstellen können (Art. 17 Abs. 3 UAbs. 1).  Kommt die nationale Behörde bzw. die EZB der Empfehlung nicht nach, kann die EBA verbindliche Anweisungen direkt an betroffene Finanzinstitute richten (Art. 17 Abs. 6).	Wie Kommission.  Wie Kommission.	Wie Kommission.  Wie Kommission.	Wie Kommission.  Wie Kommission.
<b>Verbindlichkeit von EBA-Entscheidungen über Schlichtungen</b>	Die EBA kann Schlichtungsentscheidungen an die nationalen Bankenaufsichtsbehörden und die EZB richten. Die <b>Entscheidungen sind</b> für die nationalen Behörden verbindlich, <b>für die</b>	Wie Kommission.	Die EBA kann Schlichtungsentscheidungen an die nationalen Bankenaufsichtsbehörden und die EZB richten. Die <b>Entscheidungen sind für die nationalen Behörden und für die</b>	Wie Rat.

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">KOM(2012) 512</a> 12.9.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	EP: <a href="#">Ausschussbericht</a> Sitzung vom 29.11.2012	Rat: <a href="#">Politische Einigung</a> Sitzung vom 19.03.2013	Rat und EP: <a href="#">Annahme</a> EP: 12.09.2013 / Rat: 15.10.2013
	<b>EZB unverbindlich.</b> (Art. 19 Abs. 3 und neuer Abs. 3a)  Kommt die nationale Behörde bzw. die EZB der Schlichtungsentscheidung nicht nach, kann die EBA verbindliche Anweisungen direkt an betroffene Finanzinstitute richten (Art. 19 Abs. 4).	Wie Kommission.	<b>EZB verbindlich.</b> (Art. 19 Abs. 3)  Wie Kommission.	Wie Kommission.
<b>Feststellung einer Krise</b>	Der <b>Ministerrat</b> kann <b>auf Antrag der EBA, der Kommission oder des ESRB</b> eine Krise feststellen (Art. 18 Abs. 2).	Der <b>Ministerrat</b> oder die <b>Kommission</b> können <b>auf Antrag der EBA, der</b> für die Bankenaufsicht zuständigen Abteilung der <b>EZB, des ESRB oder aus eigener Initiative</b> eine Krise feststellen (Art. 18 Abs. 2).	Wie Kommission.	Wie Kommission.
<b>Verbindlichkeit von EBA-Entscheidungen bei einer Krise</b>	Im Krisenfall kann die EBA Maßnahmen empfehlen, die <b>für die nationalen Bankaufsichtsbehörden verbindlich, für die EZB unverbindlich</b> sind (Art. 18 Abs. 3 und neuer Abs. 3a).  Kommt die nationale Behörde bzw. die EZB die Entscheidung nicht nach, kann die EBA verbindliche Anweisungen direkt an betroffene Finanzinstitute richten (Art. 18 Abs. 4).	Im Krisenfall kann die EBA Maßnahmen empfehlen, die <b>für die nationalen Bankaufsichtsbehörden und für die EZB unverbindlich</b> sind (Art. 18 Abs. 3a).  Wie Kommission.	Im Krisenfall kann die EBA Maßnahmen empfehlen, die <b>für die nationalen Bankaufsichtsbehörden und für die EZB verbindlich</b> sind (Art. 18 Abs. 3).  Wie Kommission.	Wie Rat.  Wie Kommission.
<b>Entscheidungsbefugnis im Notfall</b>	–	Der Rat der Aufseher kann „im Notfall“ „bestimmte festgeschriebene“ Entscheidungsbefugnisse dem Vorsitzenden der EBA übertragen (neuer Art. 48 Abs. 2a).	–	–
<b>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren:</b> Das Gesetzgebungsverfahren ist hiermit abgeschlossen. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.				